

**Dienstvereinbarung zur Gewinnung und zum Einsatz der  
Lehrkräftereserve (außer SBBZ und Schulkindergarten)  
im Bereich des Staatlichen Schulamts Biberach  
(gültig ab Schuljahr 2017/18)**

**Vorbemerkung**

Diese vom Staatlichen Schulamt Biberach und dem Personalrat getroffene Dienstvereinbarung stellt einen Wegweiser für Schulleitungen und Lehrkräfte sowie für Schulamt und Personalrat dar. Bei dieser Vereinbarung wird auf die Transparenz der Vorgänge großen Wert gelegt. Darüber hinaus wird auf organisatorische Anleitungen und Maßnahmen hingewiesen.

**A. Gewinnung der Lehrkräftereserve an den Schulen**

1. Transparenz

Im gesamten Auswahlverfahren zur Abordnung von Lehrkräften in die Lehrkräftereserve an der Schule ist Transparenz zu wahren, damit der/die Einzelne die Entscheidungen zur Auswahl nachvollziehen kann.

2. Rechtzeitige Thematisierung

Das Thema Abordnung in die Lehrkräftereserve soll rechtzeitig aktiv und präventiv, d. h. als Beginn der jährlichen Personalplanungen in einer Gesamtlehrerkonferenz thematisiert werden. Die GLK hat das Recht auf Beratung dieser Angelegenheit und sie kann der Schulleitung hierzu Vorschläge für Auswahlkriterien unterbreiten. Schulen mit weniger als acht Klassen sind nur bei einem in der Prognose absehbaren Überhang dazu aufgefordert.

3. Unabkömmlichkeiten

Prinzipiell sind Lehrkräfte in Funktionsstellen und der Probezeit, mit Schwerbehinderung, sowie Beauftragte für Chancengleichheit nicht zur Auswahl für eine Abordnung in die Lehrkräftereserve heranzuziehen. Der Einsatz von Lehrkräften, die älter als 58 Jahre sind und mindestens schon einmal außerhalb ihrer Stammschule in der Lehrkräftereserve tätig waren, soll vermieden werden, ausgenommen diejenigen, die einen solchen Einsatz von sich aus wünschen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach den Chancengleichheitsgesetz ist zu beachten.

Unabkömmlichkeiten sollen durch eine entsprechende Personalplanung in Zusammenarbeit mit der GLK abgebaut werden.

4. Grundsätzlich werden Lehrkräfte mit ihrem ganzen Lehrauftrag in die KV-Reserve abgeordnet. Teilabordnungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

5. Rückkehr an die Schule

Die Lehrkraft kehrt nach der Abordnung an ihre Stammschule zurück. Stehen wegen Überversorgung an der Schule dienstliche Versetzungen oder Abordnungen an, so ist die Tätigkeit der Lehrkraft in der Lehrkräftereserve bei der Personalauswahl angemessen zu berücksichtigen.

**B. Einführung in die Tätigkeit als Lehrkräftereserve. Voraussetzung: Die Tätigkeit in der Lehrkräftereserve wird nicht an der Stammschule ausgeübt.**

Vor dem ersten Einsatz in der Lehrkräftereserve wird die Lehrkraft über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Dies geschieht für alle Schularten in einer Dienstbesprechung des Staatlichen Schulamts, an der ein Vertreter des Personalrats teilnimmt. Der Modus der Reisekostenabrechnung / Trennungsgeldregelung wird mit den Lehrkräften durchgesprochen. Ihnen wird bei dieser Gelegenheit diese Dienstvereinbarung übergeben. Die Veranstaltung dient auch dem Kennenlernen aller Lehrkräfte in der Lehrkräftereserve, der Ansprechpartner des Staatlichen Schulamts und der Personalvertretung.

### C. Einsatz als Lehrkräftereserve ausschließlich an der Stammschule

1. Bei einem ausschließlichen Einsatz in der Stammschule gelten die Regelungen von Abschnitt A. 1 und 2 ebenfalls. Die Tätigkeit der Lehrkräftereserve ist eine Aufgabe des gesamten Kollegiums einer Schule und bedeutet, dass ein wiederholter Einsatz in der Lehrkräftereserve vermieden werden soll, außer eine Lehrkraft wünscht diesen wiederholten Einsatz.
2. Beim Lehrauftrag werden die fachspezifischen und persönlichen Voraussetzungen der Lehrkraft von der Schulleitung berücksichtigt.

### D. Einsatz als Lehrkräftereserve außerhalb der Stammschule

Eine Abordnung bzw. Teilabordnung kann erfolgen, wenn alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall an der Schule, an die abgeordnet werden soll, ergriffen worden sind und dennoch Pflichtunterricht nicht erteilt werden kann.

Folgende Bedingungen sollten am Anfang eines Einsatzes in der Lehrkräftereserve berücksichtigt werden.

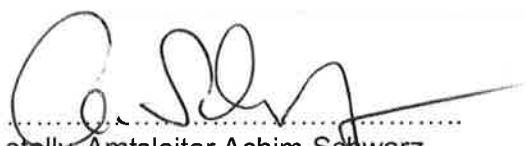
1. Der Vertretungseinsatz erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Schulstufe und nach Möglichkeit nach dem Prinzip der „kurzen Wege“.
2. Die Festlegung des Lehrauftrages erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Einsatzschule und berücksichtigt sowohl die Belange der Schule, als auch die fachspezifischen und persönlichen Voraussetzungen der Lehrkraft.
3. Die Schulleitungen gleichen die zusätzlichen Belastungen der KV-Lehrkräfte bei der Einarbeitung in Absprache mit diesen angemessen aus.
4. Die Schulleitung führt die Lehrkräftereserve in einer Besprechung in ihre neue Aufgabe ein und händigt die erforderlichen Unterlagen aus.
5. Bei Teilabordnungen stellt die abgebende Schule die Verfügbarkeit der Lehrkraft durch einen flexiblen und angemessenen Wochenplan sicher. Abgebende und aufnehmende Schule berücksichtigen bei Einsätzen dienstliche und persönliche Belange.
6. Den Schulleitungen wird empfohlen, die Lehrkräfte der Lehrkräftereserve (v. a. bei kurzzeitigen Einsätzen) von Aufsichtstätigkeiten, die durch Aufsichtspläne geregelt sind, zu befreien, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
7. Jede Lehrkraft der Lehrkräftereserve hat ein Anrecht auf die gesetzlich festgelegte Anzahl beweglicher Ferientage. Es gilt in der Regel die Regelung der Stammschule.
8. Ein Einsatz über das Deputat der Vertretungslehrkraft hinaus ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft möglich.
9. Eine Teilnahme der Vertretungslehrkräfte an schulischen Veranstaltungen der Einsatzschule (GLK, Elternabend, Schulfest, ...) findet nach dienstlichen Erfordernissen statt.
10. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten wird die Lehrkraft der Lehrkräftereserve für besondere Veranstaltungen der Stammschule (Pädagogischer Tag, Lehrkräfteausflug, Schulfest, ...) freigestellt.

### E. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres von einer Seite gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleibt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

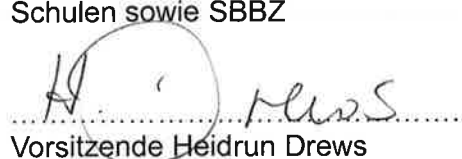
Biberach, den 27.6.2017

Staatliches Schulamt Biberach



stellv. Amtsleiter Achim Schwarz

Personalrat beim Staatlichen Schulamt  
Biberach für die Lehrkräfte an den GHWRG-  
Schulen sowie SBBZ



Vorsitzende Heidrun Drews